



28. April 2021

420. Newsletter

Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Änderung der Richtlinie zum Leitungs- und Verwaltungsbonus

Seit März 2020 unterstützt der Freistaat Bayern die Kindertageseinrichtungen mit der Zahlung eines **Leitungs- und Verwaltungsbonus**. Durch den Leitungs- und Verwaltungsbonus sollen die Arbeitsbedingungen für das pädagogische Personal verbessert und die Attraktivität der Tätigkeit gesteigert werden. Mit dem Leitungs- und Verwaltungsbonus trägt das Familienministerium der langjährigen Forderung der pädagogischen Kräfte Rechnung, in den Einrichtungen bessere Rahmenbedingungen bereitzustellen. Damit wird ein erheblicher Beitrag zur Qualitätsverbesserung in den Einrichtungen geleistet.

Zum **1. Mai 2021** wird die „[Richtlinie zur Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen](#)“ geändert.

Der Bonus wird **erhöht** und zukünftig für **drei verschiedene Teilbereiche** gewährt. Eine durchschnittliche Einrichtung mit 60 betreuten Kindern, die alle Voraussetzungen erfüllt, kann damit insgesamt einen Bonus von 29.480 Euro im Jahr erhalten (statt bisher 12.500 Euro).

Voraussetzungen der Bonuszahlung

Voraussetzung für die Zahlung des Leitungs- und Verwaltungsbonus ist ein **schriftliches Leitungskonzept** ([s. unverbindlicher Leitfaden](#)). **Zusätzlich** muss mindestens eine der folgenden Maßnahmen zur Entlastung der Leitung ergriffen werden:

- Zusätzlicher Personaleinsatz im Umfang von mindestens 10 Stunden bei gleichzeitiger Freistellung der Leitung im Umfang von mindestens 5 Stunden (Bonus für durchschnittliche Einrichtung mit 60 Kindern: bis zu 19.750 Euro im Jahr),
- Durchführung einer qualifizierten Praktikantenanleitung (Bonus für durchschnittliche Einrichtung mit 60 Kindern: bis zu 8.550 Euro im Jahr),

- Anschaffung und Einsatz von Sachmitteln (vor allem technische Ausstattung)
(Bonus für durchschnittliche Einrichtung mit 60 Kindern: 1.180 Euro im Jahr).

Antragstellung und Bewilligung

Die Träger erklären über **KiBiG.web**, dass die Voraussetzungen für den Leitungs- und Verwaltungsbonus gegeben sind. Die Antragstellung erfolgt dann durch die **Gemeinde**. Für das Kalenderjahr **2021** müssen die Anträge durch die Gemeinde **bis zum 30. September 2021** gestellt werden. Das Antragsmodul im KiBiG.web wird derzeit programmiert und möglichst bald freigeschaltet. Sobald das Antragsmodul freigeschaltet ist, sollten die Träger ihre Erklärung über KiBiG.web frühzeitig abgeben, um eine fristgemäße Antragstellung durch die Gemeinde zu ermöglichen. Der Bonus wird auch bei späterer Antragstellung bereits ab dem Monat gewährt, in dem die oben genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Der Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns bedarf es nicht. Die **Bewilligung** erfolgt nunmehr durch die für die Betriebskostenförderung zuständigen Bewilligungsbehörden.

Über die Regelungen zum **Übergang** von „alter“ zu „neuer“ Richtlinienfassung im laufenden Kalenderjahr sowie zum Antragsverfahren werden die Träger gesondert über die Aufsichtsbehörden und Trägerverbände informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 3 – Kindertagesbetreuung